

Hygieneschutzkonzept

Schulturnhalle

für den Verein



ASV Rott/Inn e.V.

Abteilung Judo

Stand: 11. Dezember 2021

Organisatorisches

Durch Vereinsmailings, Schulungen, sowie durch Veröffentlichung in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.

Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden die Übungsleiter über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und angehalten, diese Informationen weiter zu geben.

Die Einhaltung der Regelungen wird in Stichproben überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.

Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.

Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.

Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.

Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht je nach Krankenhausampel** im Indoorbereich.

Die Partnerwechsel werden auf ein absolut notwendiges Maß reduziert.

Die Mattenfläche soll von den Trainingsleitern so aufgebaut werden, dass jedes Trainingspaar eine eigene Übungsfläche mit 9m² zur Verfügung hat. Beispiel für ein Training mit acht Sportlern:



Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst/Übungsleiter gereinigt und desinfiziert. Der Übungsleiter hat Sorge zu tragen, dass die Mattenfläche nach jeder Trainingsgruppe desinfiziert wird.

In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren.

Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.

Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht je nach Krankenhausampel.

Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug getragen werden sollten.

Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Maßnahmen bei Inzidenz über 1.000

Der Sportbetrieb wird ausgesetzt.

Maßnahmen bei Inzidenz unter 1.000

Es tritt die 2G plus – Regelung in Kraft

Einschränkung der maximalen Personenzahl nach Raumgröße

- Turnhalle 32 Personen
- Dojo 16 Personen

FFP2 Maskenpflicht

Betreten der Sportanlage erfordert 2G Plus.

2G plus Erläuterung

Der Zugang zur Sportstätte und -anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind

und

- zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.

Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12 bis 17 Jahren bis zum 31.12.2021) - noch nicht eingeschulte Kinder

Die 2G plus-Regelung findet Anwendung auf den Indoor- und Outdoorsport. Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchsten 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
Betriebliche Testungen

Getesteten Personen stehen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12 bis 17 Jahren)
- noch nicht eingeschulte Kinder

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen

ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.

Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstandes** von 1,5 Metern hingewiesen.

Eine Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare, vollständig Geimpfte).

Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht** auf dem gesamten Sportgelände und in der Halle.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Unsere Turnhalle verfügt über eine leistungsfähige Luftanlage mit getrennter Zu- und Abluft. Lüftungspausen sind daher nicht nötig

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.

Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.

Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.

In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.

Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.

Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins, sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Kampfrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.

Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.

Die auswertigen Athleten haben dieselben Bestimmungen zu befolgen wie bei einer normalen Trainingsteilnahme. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.

Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.

Der Heimverein ist berechtigt, bei Nichtbeachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.

Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Mattenfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.

Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.

Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.

Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.

Der **Zugang zur Mattenfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nichteinhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

Für Zuschauer gelten die gleichen Regeln wie zum Betreten der Halle für die Sportler (angepasst an die Corona Ampel).

Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,5m**.

Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.

Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Durch die bauliche Trennung von Tribüne und Spielfeld/Umkleiden wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.

Bitte bedenkt, die 12 – 17 Jahr Ausnahme gilt nur für Sportler und nicht für Zuschauer.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand